



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	02.09.2021	2021/253

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	27.09.2021
Kreistag	öffentlich	18.10.2021

Tagesordnungspunkt 17

**Förderung Schulsozialarbeit; „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“;
befristete Erhöhung**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz beschließt die befristete Aufstockung des Fördersatzes für Schulsozialarbeit analog der Fördersatzerhöhung des Landes Baden-Württemberg für die Schuljahre 2021/22 sowie 2022/23.
2. Der Landkreis Konstanz beschließt die Fixierung dieser befristeten Anpassungen im Rahmen einer Anlage zu den bestehenden Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 6. Februar 2018.

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 27.09.2021 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden als Schulträger, im Zuständigkeitsbereich des Amts für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts Konstanz, bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerzahl des Schulträgers.

Gemäß Formulierung in den aktuell gültigen [Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit](#) steht:

*„Der Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz **erfolgt in gleicher Höhe wie der des Landes Baden-Württemberg**. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.“*

Gemäß aktueller Berechnung ergeben sich daraus für das Schuljahr 2021/2022 förderfähige Stellenanteile im Bereich der Schulsozialarbeit von 17,7 VZÄ, was eine Fördersumme von 295.590 EUR für den Landkreis bedeutet. (Berechnung ohne VKL Klassen)

Mit Rundschreiben Nr. 2243/2021 hat der Landkreistag angekündigt, dass aufgrund des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, voraussichtlich die Förderung für Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 von 16.700 EUR auf ca. 17.800 EUR pro Vollzeitstelle angehoben werden soll.

Für den Landkreis Konstanz würde dies nach aktuellem Stand Mehrkosten pro Schuljahr von ca. 19.470 EUR bedeuten – in Summe bis Schuljahresende im August 2023 ca. 39.000 EUR. (Angaben sind Näherungswerte, da sowohl der endgültige Erhöhungsbetrag, als auch die Schülerzahlen in den geförderten Schulen erst mit Schuljahresbeginn definitiv feststehen, sodass es immer noch kleinere Schwankungen in den förderfähigen Stellenumfängen geben kann.)

Im Hinblick auf die Post Corona Strategie und die bisher eingegangenen Rückmeldung aus dem Landkreis scheint sich ein deutlich erhöhter Bedarf in Schulen und an Schulsozialarbeit heraus zu kristallisieren. Die Erhöhung der Förderung wäre in diesem Zusammenhang allerdings nur eine sehr kleine Unterstützung für die Träger der Schulsozialarbeit.

Im Auftrag der AG Jugendhilfeplanung vom 13. September wird das Fachamt sich bemühen bis zum Ausschuss Termin konkretere Aussagen zum beabsichtigten Umfang der Förderung vom Landkreistag zu erhalten. Der aktuelle Sachstand wird in der Ausschusssitzung berichtet. Die genannten Zahlen sind daher nur Anhaltswerte

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf für Anlage Text zu gültigen Rahmenrichtlinien

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe

☒ Selbstverwaltungsaufgabe ↓

☐ Pflichtaufgabe

☒ Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

☒ keine Auswirkungen ☐ Auswirkungen ↴ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...

Kennzahlensystem befindet sich im Aufbau.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

☐ einmalig ☐ laufend ☒ mehrjährig ca.19.470 EUR jeweils in 2022 und 2023

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig _____ EUR _____

Nettoauswirkungen

ca.19.470 EUR

jeweils in 2022 und 2023

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ____) veranschlagt

Für das Haushaltsjahr 2022 wären die Mittel für die Erhöhung über die Änderungsliste zu berücksichtigen. ...